



Verweis auf Bericht gemäß §77 EEG

Gemäß §77 Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entfällt die Pflicht zur eigenen Berichterstattung durch den Verteilnetzbetreiber, da die relevanten Informationen bereits im Bericht des Übertragungsnetzbetreibers veröffentlicht sind.

Die entsprechenden Informationen zur Netznutzung und Einspeisung erneuerbarer Energien für das Jahr 2026 finden Sie in dem Bericht des Übertragungsnetzbetreibers unter folgendem Link:

[EEG-Anlagendaten - EEG-Finanzierung - Erneuerbare Energien und Umlagen - Strommarkt - TransnetBW](#)